

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1956

Nummer 66
(Letzte Ausgabe 1956)

Datum	Inhalt	Seite
11. 12. 56	Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes	335
11. 12. 56	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vergnügungssteuer	335
11. 12. 56	Verordnung über die Übertragung der Aufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen und Kassenverbände auf die Versicherungsämter	336
18. 12. 56	Verordnung NW ER Nr. 656 über den Tarif für die Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze	336
11. 12. 56	Verordnung zur Durchführung des § 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)	337
17. 12. 56	Berichtigung zur Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten (JVADO) vom 23. Dezember 1954 — GV. NW. S. 535 —	338
15. 12. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	338
Hinweis für die Bezahler des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1956 — Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1956 —		338

Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes. Vom 11. Dezember 1956.

§ 1

Gegen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte als Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956 (BGBl. I S. 815) tritt an die Stelle des Einspruchs die Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident.

§ 2

Die Anforderungsbehörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten gegen das Bundesleistungsgesetz (§ 81) handelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- von der Landesregierung auf Grund des § 49 Abs. 2 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15. September 1948 (VOBlBrZo. S. 263)
- vom Innenminister auf Grund des § 66 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

— GV. NW. 1956 S. 335.

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vergnügungssteuer. Vom 11. Dezember 1956.

Auf Grund der §§ 11 und 28 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 295) wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennung von Filmen als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes wird der in Wiesbaden auf Grund einer Ländervereinbarung eingerichteten Filmbewertungsstelle übertragen.

§ 2

Die Anerkennung der im § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und in § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes aufgeführten Veranstaltungen als „künstlerisch hochstehend“, „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ wird in den Fällen des § 28 Ziff. 2 des Gesetzes dem Kultusminister übertragen.

§ 3

Die Anerkennung, ob der Zweck, dem eine Sonderzahlung nach § 7 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes zufließt, „förderungswürdig“ ist, wird in den Fällen des § 28 Ziff. 2 des Gesetzes dem Innenminister übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

— GV. NW. 1956 S. 335.

**Verordnung
über die Übertragung der Aufsicht über die landes-
unmittelbaren Krankenkassen und Kassenverbände
auf die Versicherungsämter.**

Vom 11. Dezember 1956.

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung wird
verordnet:

§ 1

Die Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 3 Abs. 1 des Bundesversicherungsamtgesetzes vom 9. Mai 1956 — BGBl. I S. 415 —) und über die landesunmittelbaren Kassenverbände (§ 413 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) wird auf die Versicherungsämter der kreisfreien Städte und der Landkreise (§ 36 der Reichsversicherungsordnung) übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsaath.

— GV. NW. 1956 S. 336.

**Verordnung NW PR Nr. 6/56
über den
Tarif für die Fahren am Rhein von Honnef
bis zu der deutsch-niederländischen Grenze.**

Vom 18. Dezember 1956.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für das Übersetzen mit den Fahren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze gelten die Bestimmungen des in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs. Die festgesetzten Fähr gelder sind Höchstpreise.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

Anlage

**zur Verordnung NW PR Nr. 6/56
über den Tarif für die Fahren
am Rhein von Honnef bis zu der
deutsch-niederländischen Grenze
vom 18. Dezember 1956.**

Fähr geld-Tarif

	Fähr geld DM
I. Personen	
1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
a) je erwachsene Person	0,25
bei Hin- und Rückfahrt	0,40
b) je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,15
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden frei befördert,	
2. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit je Person	0,50
3. Ist das von den Fahrgästen zu entrichtende Fähr geld insgesamt niedriger als 0,50 DM bei einer einzelnen Fahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit oder bei 5,00 DM bei einer einzelnen Fahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit, so kann das von den Fahrgästen insgesamt zu entrichtende Fähr geld bis zu diesen Beträgen erhöht werden. Das erhöhte Fähr geld ist anteilmäßig auf die Fahrgäste umzulegen.	
4. Bei wiederholten Fahrten innerhalb der täglichen Betriebszeit, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden	
a) für 15 Fahrten zusammen — Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat —	2,50
b) für Arbeiterwochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle (auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben)	1,50
c) wie zu b) mit Fahrrad oder Kleinkraft rad mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum	3,00
d) für Monatskarten von Schülern, Lehrlingen und Studenten für die Fahrt von und zur Ausbildungsstätte gegen Ausweis	3,00
e) wie zu d) mit Fahrrad oder Kleinkraft rad mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum	6,00
II. Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Handschlitten, nicht zusammengeklappte Kinderwagen, Fahrräder, Kleinkraft räder mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen	
a) Bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	0,25
b) bei Hin- und Rückfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	0,40
c) bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit die doppelten Sätze von a) bzw. b)	
III. Tiere	
a) Pferde, Rindvieh, Maultiere, Esel und sonstiges Großvieh je Stück	1,00
b) wie zu a) im Geschirr je Stück	0,50
c) Fohlen, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen oder sonstiges Kleinvieh, das nicht getragen wird, je Stück	0,25
d) Hunde je Stück	0,15
Für Tiere, die auf Fahrzeugen befördert werden, wird ein besonderes Fähr geld nicht erhoben.	
IV. Fuhrwerke mit dem Gespannführer neben dem Fähr geld für das Gespann nach III b)	
1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
a) Fuhrwerke bis 1,5 t Tragfähigkeit (Marktfahrzeuge, Gigs, Leichenwagen, Zugkarren und sonstige leichte Fahrzeuge)	
unbeladen oder beladen	1,00

- | | |
|---|-------|
| b) Fuhrwerke mit mehr als 1,5 t bis 3 t Tragfähigkeit | |
| unbeladen | 1,00 |
| beladen | 1,50 |
| c) Fuhrwerke mit mehr als 3 t Tragfähigkeit | |
| unbeladen | 1,50 |
| beladen | 2,50 |
| d) Pflüge, Eggen, Walzen und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge | 0,50 |
| e) Möbel- oder Kirmeswagen bis 8 m Länge | |
| unbeladen | 3,00 |
| beladen | 4,00 |
| f) Möbel- oder Kirmeswagen über 8 m Länge | |
| unbeladen | 4,00 |
| beladen | 5,00 |
| g) Dreschmaschinen | 3,00 |
| 2. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit das doppelte Fährgeld zu a) bis g) und ein Zuschlag für die Überfahrt von insgesamt | 14,00 |

V. Kraftfahrzeuge mit dem Fahrzeugführer

1. Bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit

A. Lastkraftfahrzeuge oder deren Anhänger

- | | |
|--|------|
| a) bis 0,750 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen | 1,50 |
| b) mit mehr als 0,750 t bis 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen | 2,00 |
| c) mit mehr als 1,5 t bis 3 t Tragfähigkeit unbeladen | 3,00 |
| beladen | 3,50 |
| d) mit mehr als 3 t bis 5 t Tragfähigkeit unbeladen | 4,00 |
| beladen | 5,00 |
| e) mit mehr als 5 t bis 7,5 t Tragfähigkeit unbeladen | 5,00 |
| beladen | 6,00 |
| f) über 7,5 t Tragfähigkeit unbeladen | 6,00 |
| beladen | 8,50 |

B. Zugmaschinen

- | | |
|---------------------------------|------|
| a) bis 12 PS | 1,50 |
| b) mit mehr als 12 PS bis 22 PS | 2,00 |
| c) mit mehr als 22 PS bis 60 PS | 3,00 |
| d) über 60 PS | 4,00 |

C. Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und deren Anhänger

- | | |
|--|------|
| a) Kleinstkraftwagen (drei- oder vierrädrige Kraftfahrzeuge) bis zu 500 kg Eigengewicht | 1,00 |
| b) alle übrigen Personenkraftwagen, Kombi-
wagen sowie Kraftomnibusse oder An-
hänger bis zu 12 Sitzen | 1,50 |

zu a) und b):

Arbeiterwochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle (auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben)

- | | |
|--|------|
| mit Kleinstkraftwagen (drei- oder vierrädrige Kraftfahrzeuge) bis zu 500 kg Eigengewicht | 6,00 |
| mit allen übrigen Personenkraftwagen | 9,00 |
| c) Kraftomnibusse oder Anhänger mit mehr als 12 bis zu 25 Sitzplätzen | 2,50 |
| d) Kraftomnibusse oder Anhänger mit mehr als 25 Sitzplätzen | 4,00 |
| e) Gepäckanhänger von Personenkraftwagen oder Kraftomnibussen | 1,00 |
| f) Großanhänger z. B. Wohn- oder Camping-
wagen | 1,50 |

D. Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum

- | | |
|------------------|------|
| a) ohne Beiwagen | 0,75 |
| b) mit Beiwagen | 1,00 |

zu a) und b):

Arbeiterwochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle (auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben)

- | | |
|-----------------------------|------|
| mit Krafttrad ohne Beiwagen | 4,50 |
| mit Krafttrad mit Beiwagen | 6,00 |

- | | |
|---|-------|
| 2. Bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit das doppelte Fährgeld zu A. bis D. und ein Zuschlag für die Überfahrt von insgesamt | 14,00 |
|---|-------|

VI. Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen

A. Vom Fährgeld befreit sind

- mit besonderem Ausweis des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr versehene Beamte und Angestellte einschließlich ihres Fahrzeuges
- Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg und der ihr unterstellten Wasser- und Schifffahrtsämter, die mit besonderen Ausweisen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder der Wasser- und Schifffahrtsämter versehen sind, einschließlich ihres Fahrzeuges
- im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, ausgenommen für Fahrten von und zum Dienst
- Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg mit den erforderlichen Begleitern
- die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten
- im Dienst befindliche Briefträger, Depeschboten und Postboten mit ihren Beförderungsmitteln sowie Fahrzeuge, die der Beförderung von Briefen und Paketen dienen
- Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften
- Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

B. Fährgeldermäßigungen

Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

- C. Die Bestimmungen zu A. und B. gelten nicht für Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und für Sonderfahrten.

VII. Allgemeine Bestimmungen

- Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine Gegenstände im Gewicht von mehr als 100 kg mitgeführt werden.

— GV. NW. 1956 S. 336.

Verordnung zur Durchführung des § 109 des Zweiten Wohnungs- baugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)

Vom 11. Dezember 1956.

Auf Grund des § 109 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) wird verordnet:

§ 1

Für die Anerkennung als Familienheim oder als eigen-
genutzte Eigentumswohnung gemäß § 109 Abs. 1 des
Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I
S. 523) ist die Bewilligungsbehörde zuständig, die für das
Bauvorhaben öffentliche Mittel bewilligt hat.

§ 2

Die Anträge auf Anerkennung sind bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung zu stellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1956 S. 337.

Berichtigung

zur Dienstordnung für die Justizvollstreckungs-
assistenten (JVADO)

vom 23. Dezember 1954 — GV. NW. S. 353 —.

In § 32 Abs. 2 ist die Jahreszahl „1935“ durch „1938“ zu ersetzen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1956.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1956 S. 338.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1956

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

Veränderungen gegen-
über der Vorwoche

Veränderungen gegen-
über der Vorwoche

Aktiva			Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Passiva			Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	642 712	—	— 168 133	Grundkapital	—	62 000	—	—
Postscheckguthaben . . .	—	1	—	— 2	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	111 518	—	—
Inlandswechsel	—	395 153	—	+ 557	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	1 389 568		— 167 981	
a) am offenen Markt gekauft	—	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	640		+ 370	
b) sonstige	87	87	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	81 665		+ 45 957	
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienst- stellen	15 533		— 5 342	
a) aus der eigenen Um- stellung	615 676	—	—	—	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern . . .	83 113		— 7 761	
b) angekaufte	—	615 676	—	—	f) von ausländischen Einlegern	4 094	1 574 913	— 5 775	— 140 532
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	52 261	—	+ 820
a) Wechsel	17 601	—	— 17 600	—	Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(231 367)	—	(+ 22 638)	—
b) Ausgleichsforderungen	14 157	—	+ 2 909	—					
c) sonstige Sicherheiten .	16 152	47 910	+ 4 320	+ 24 829					
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	7 967	—	+ 1 221					
Sonstige Vermögenswerte .	—	66 186	—	+ 1 816					
		<u>1 803 692</u>		<u>— 139 712</u>			<u>1 803 692</u>		<u>— 139 712</u>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler.

Braune.

— GV. NW. 1956 S. 338.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Jahrgang 1956.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ge-
setz- und Verordnungsblatt für das Land Nord-
rhein-Westfalen — Jahrgang 1956 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1956 des Ge-
setz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-
Westfalen wird den ständigen Bezieher im Laufe des
Monats Februar 1957 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1956 in der Ausfüh-
rung des Vorjahres (Ganzleinen) sind ab 1. Februar 1957
lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende
Bestellung bei der August Bagel Verlag G. m. b. H., Düs-
seldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1956 S. 338.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.